Verfügung – Ausschluss vom Vergabeverfahren

|  |  |
| --- | --- |
| Auftraggeber | Kanton St.Gallen, vertreten durch Departement auswählen, Amt,Adresse eingeben |
| Leistung | Leistung |

Sachverhalt

Am Datum wählen veröffentlichte der Auftraggeber auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für das öffentliche Beschaffungswesen simap.ch (Meldungsnummer 12345678) die Ausschreibung im offenen Verfahren zur Beschaffung von Leistung. Die X AG reichte fristgerecht ein Angebot ein.

*Bsp. 1:* Die Auswertung des Angebotes hat gezeigt, dass dieses die technischen Spezifikationen nicht einhält. So werden die zwingenden Anforderungen Nr. 2, 14 und 17 nicht erfüllt. …. / *Bsp. 2:* Aus den eingereichten Nachweisen ergibt sich, dass die X AG nicht alle Teilnahmebedingungen einhält. Die Lohngleichheitsanalyse vom dd. mmm yyyy weist eine unerklärliche Lohndifferenz aus, die deutlich über der Toleranzschwelle liegt. / Bsp. 3: Unter dem Eignungskriterium «Technische Leistungsfähigkeit» wurde der Nachweis von zwei Referenzen aus vergleichbaren Projekten verlangt. Die Nachfrage bei den betreffenden Auftraggebern hat aufgezeigt, dass das Projekt «XY» nicht von der X AG sondern von der «Y GmbH» realisiert wurde und nicht der X AG zugerechnet werden kann.

Erwägungen

Nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51; abgekürzt IVöB) kann der Auftraggeber eine Anbieterin vom Vergabeverfahren ausschliessen, wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nachweislich nicht oder nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss ist ausserdem möglich, wenn festgestellt wird, dass das Angebot wesentliche Formfehler aufweist oder wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung abweicht (Art. 44 Abs. 1 Bst. b IVöB).

*Bsp. 1:* Das Angebot der X AG hält im Gegensatz zu anderen Angeboten wesentliche technische Spezifikationen des Ausschreibungsgegenstands (in den Ausschreibungsunterlagen als «Muss-Kriterien» bezeichnet) nicht ein. Dabei handelt es sich nicht um Nebensächlichkeiten, sondern um Anforderungen, die für die Funktion der ausgeschriebenen Leistung unverzichtbar sind. / *Bsp. 2:* Der Auftraggeber darf Aufträge für im Inland zu erbringende Leistungen nur an Anbieterinnen vergeben, die unter anderem die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten (Art. 12 Abs. 1 IVöB). Mit der deutlichen Überschreitung der Toleranzschwelle gilt die Teilnahmebedingung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann für den Zuschlag eines öffentlichen Auftrags als nicht erfüllt, womit auf den Ausschluss nicht verzichtet werden kann. / *Bsp. 3:* Der Nachweise zweier eigener vergleichbarer Referenzprojekte war eine verbindliche Anforderung der Ausschreibung. Nachdem die X AG lediglich ein eigenes Referenzprojekt nachweisen konnte, erfüllt Sie die Eignungskriterien nicht.

Im Ergebnis ist die X AG vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Die Verfügung ist der Anbieterin durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung zu eröffnen. Die Anbieterin hat vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 51 Abs. 1 IVöB). Der Ausschluss gehört nicht zu den Verfügungen, die nach Art. 48 Abs. 1 IVöB zwingend publiziert werden müssen und die X AG verfügt über eine Zustelladresse in der Schweiz. Damit ist die Verfügung individuell zu eröffnen.

Entscheid

Die X AG wird vom eingangs erwähnte Vergabeverfahren ausgeschlossen.

St.Gallen, 11. Juli 2023

Vorname Name

Amtsleiterin

Zustellung eingeschrieben an:

* X AG

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.51]). Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen. Diese Verfügung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.